

# **Nichtamtliche Fassung**

## **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe vom 09.12.2009**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen, mit ihrem Amt verbundenen, Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als 3 Stunden dauert.
- (2) Angestellte, Arbeiter und sonstige Berufstätige erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.
- (3) Selbständige Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Verdienstaufschlagentschädigung in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je angefangene Stunde. Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei weitere Personen versorgt werden. Die Entschädigungen werden nur auf Antrag gewährt.

**§ 3**  
**Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 220,00 €.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 90,00 €.

**§ 4**  
**Entschädigung des Geschäftsleiters und des Kassenverwalters**

Der Geschäftsleiter, der stellvertretende Geschäftsleiter, der Kassenverwalter und der stellvertretende Kassenverwalter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.

**§ 5**  
**Auszahlung der Entschädigungen**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum Ende eines jeden Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.